

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 09.02.2010 folgende Satzungen beschlossen:

1. Bebauungsplan Nr. 10 „Bernberg“, 18. Änderung „Großenbernberger Straße“ (vereinfacht)

Der o.g. Bebauungsplan wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geändert (18. Änderung „Großenbernberger Straße“, vereinfacht).

Die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Bernberg“ (vereinfacht, bestehend aus einer Planzeichnung, wird gemäß § 10 i.V.m. § 13 BauGB und § 7 GO NW als Satzung beschlossen.

2. Bebauungsplan Nr. 91 A „Windhagen – Gewerbegebiet Ost“ / 2. Änderung (vereinfacht)

Der o.g. Bebauungsplan wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB geändert.

Die 2. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 91 A „Windhagen – Gewerbegebiet Ost“, bestehend aus einer Planzeichnung, wird gem. § 10 i.V.m. § 13 BauGB und § 7 / GO NW als Satzung beschlossen.

3. Bebauungsplan Nr. 249 „Gummersbach – Hepel / Reininghausen“ und Aufhebung des Bebauungsplans 1 und 1a „Art und Maß der baulichen Nutzung“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 249 „Gummersbach – Hepel / Reininghausen“

Der o.g. Bebauungsplan sowie die o.g. Aufhebung, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil, werden gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 10 BauGB und § 7 GO NW als Satzung beschlossen.

4. Bebauungsplan Nr. 251 der Innenentwicklung „Frömmersbach West“

Der o.g. Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil, wird gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m § 10 und § 13a BauGB und § 7 GO NW als Satzung beschlossen.

Zu 1. – 4.:

Den oben genannten Satzungen werden die zugehörigen Begründungen vom 09.02.2010 beigefügt.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Es wird ferner gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadt Gummersbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die Geltungsbereiche der vorbezeichneten Bauleitpläne werden in den nachstehend (verkleinert) abgedruckten Übersichtsplänen (Originale im Maßstab 1:5000, vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes) durch Umrandung gekennzeichnet.

Hiermit werden die oben genannten Bauleitpläne sowie öffentlich bekannt gemacht.

Die oben genannten Bauleitpläne können mit den dazugehörenden Begründungen im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, Zimmer 307, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der oben genannten Bauleitpläne auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die vorgenannten Bauleitpläne als Satzungen in Kraft.